EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 16

Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2025 im Teilprozess „Kirchenverwaltung der Zukunft“ die Zusammenführung der bisherigen Kirchenkreisämter, des Stadtkirchenamtes Kassel und von Teilen des Landeskirchenamtes zu einer gemeinsamen Kirchenverwaltung beschlossen. Mit dem Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 bedarf es einer neuen kirchengesetzlichen Grundlage für deren Organisation und Aufgabenwahrnehmung.

Ziel des vorgelegten Kirchengesetzes ist die Umsetzung der von der Landessynode beschlossenen Grundsätze der Verwaltungsreform mit *einer* Kirchenverwaltung, *einer* Anstellungsträgerschaft, *einer* Finanzierung und mehreren Standorten dezentral in den Regionen.

Das Gesetz setzt außerdem die der Landessynode im Herbst 2025 vorgelegten und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommenen Grundsätze eines Kirchenverwaltungsgesetzes um: „*Mit dem Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 ist geplant, das Kirchenkreisamtsgesetz neu als Kirchenverwaltungsgesetz zu erlassen. Dabei sollen seine in der Praxis bewährten Grundzüge und die Leistungstiefe der erbrachten Dienstleistungen erhalten bleiben. Die Aufgaben der Verwaltung des Landeskirchenamtes sind hinzuzufügen und unnötig gewordene, insbesondere verwaltungsebenenabhängige Formulierungen zu streichen, da eine Kirchenverwaltung gebildet wird. Ein Austausch in der Dekanekonferenz hat bestätigt, dass bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Kirchenverwaltung damit die Erwartungen abgedeckt werden (Leistungstiefe). Daher soll das Kirchenkreisamtsgesetz und der mit ihm verbundene Aufgabenkatalog nur geringfügig verändert bzw. um die Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes ergänzt werden*.“ [1] Es soll so sichergestellt werden, dass sowohl die im bisherigen Kirchenkreisamtsgesetz beschriebenen Aufgaben der Kirchenkreisämter als auch die bislang vom Landeskirchenamt wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben von der Kirchenverwaltung wahrgenommen werden.

B. Lösungsvorschlag

Das vorgelegte Kirchengesetz schafft die rechtliche Grundlage für die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und löst das bisherige Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab. [2]

---

1 Sachstandsbericht und Beschlussfassung Teilprozess „Kirchenverwaltung der Zukunft“, S. 21.

2 Entsprechend der der Landessynode im Herbst 2025 vorgelegten Grundsätze eines Kirchenverwaltungsgesetzes war die Grundlage der Erarbeitung des Kirchenverwaltungsgesetzes das bisherige Kirchenkreisamtsgesetz. Dieses wurde insbesondere an die landessynodal beschlossenen Grundsätze der Kirchenverwaltung angepasst und um die Aufgaben des Landeskirchenamts erweitert. Aufgrund dieses Vorgehens wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit des Entwurfs des Kirchenverwaltungsgesetz auch eine

Es regelt die Organisation und Leitung der Kirchenverwaltung in Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dezentralen Standorten im Gebiet der Landeskirche.

Das Gesetz bestimmt die Aufgaben der Kirchenverwaltung. Sie unterstützt Kirchengemeinden, Kirchenkreise, deren Verbände und die Landeskirche durch Verwaltungsleistungen insbesondere in den Bereichen Finanz-, Personal-, Bau-, Grundstücks- Verwaltung sowie bei weiteren Verwaltungsaufgaben. Die bisher von den Kirchenkreisämtern wahrgenommenen Aufgaben werden übernommen und um Verwaltungsaufgaben erweitert, die bislang dem Landeskirchenamt oblagen. Das Selbstverwaltungsrecht der kirchlichen Körperschaften bleibt unberührt.

Das Kirchenverwaltungsgesetz gewährleistet zudem den regelmäßigen, verbindlichen Austausch zwischen Kirchenverwaltung und Kirchenkreisen, insbesondere zwischen Standortleitungen und Dekaninnen und Dekanen, um eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung, eine enge Zusammenarbeit und die Berücksichtigung regionaler Entwicklungen sicherzustellen.

Darüber hinaus regelt das Gesetz die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltung und der von ihr betreuten kirchlichen Körperschaften, die Finanzierung der Kirchenverwaltung und ermöglicht den Erlass von Ausführungsbestimmungen und einer Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung der Aufgaben der Kirchenverwaltung.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben wie auch der Entwurf der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden der Landessynode in Anlage 1 und 2 zur Kenntnis gegeben. Nach synodaler Beschlussfassung über das Kirchenverwaltungsgesetzes sollen Ausführungsverordnung und Rechtsverordnung vom Kollegium des Landeskirchenamts im Dezember erlassen werden.

Die durch die Errichtung der Kirchenverwaltung erforderlichen Änderung in anderen Gesetzen als dem Kirchenkreisamtsgesetz werden der Landessynode in einem Artikelgesetz unter separatem TOP 17 vorgelegt.

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Kirchenverwaltungsgesetz ist die kirchengesetzliche Grundlage für den Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027. Die Kirchenverwaltung der Zukunft ist ein wesentlicher Baustein im Haushaltskonsolidierungsprozess (Eckpunkt 6). Einer Kirchenverwaltung der Zukunft werden deutlich weniger finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Wir gehen momentan von einem Rückgang der für die Kirchenverwaltung der Zukunft zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel von 50 % in 10 Jahren aus.

E. Beteiligung

- Begleitgremium des Teilprozesses „Kirchenverwaltung der Zukunft“ am 11. Juni und 27. August 2026

Synopse des Entwurfs des Kirchenverwaltungsgesetzes zum bisherigen Kirchenkreisamtsgesetz mit entsprechenden Begründungen für die jeweiligen Änderungen erstellt und beigefügt.

- Juristenrunde im Landeskirchenamt am 17. August 2026
- Kollegium am 1. September 2026
- Rechtsausschuss am 4. September 2026
- Finanzausschuss am 7./8. September 2026,
- Dekanekonferenz am 10. September 2026
- Rat am 25./26. September 2026

F. Anlagen

- Entwurf des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck einschließlich Synopse des Entwurfs des Kirchenverwaltungsgesetzes zum bisherigen Kirchenkreisamtsgesetz mit Erläuterungen
- Anlage 1: Entwurf der Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben
- Anlage 2: Entwurf der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Synopse zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (Kirchenverwaltungsgesetzes) (ersetzt das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABl. S. 89 (Kirchenkreisamtsgesetz) (RS Nr. 590)

Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter	Entwurf Kirchenverwaltungsgesetz	Erläuterungen
§ 1 Grundsatz und Name	**§ 1 Grundsatz** (1) Die Kirchenverwaltung wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben am Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit, das Evangelium mit den Menschen in der Welt zu teilen.	Den Regelungen zu Aufgaben und Organisation der Kirchenverwaltung wird quasi eine Präambel vorausgestellt, die das Handeln der Kirchenverwaltung in den Zusammenhang des Auftrags der EKKW stellt. Die Formulierung des Auftrags ist ein Zitat des Entwurfs von Art. 1 Abs. 1 der neuen GO (laut Entwurf Grundordnungsprozess Stand Frühjahrssynode 2026).
(1) Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Organisation der kirchlichen Verwaltung im Bereich der Kirchenkreise. (2) 1Die Verwaltungseinrichtungen führen die Bezeichnung Kirchenkreisamt. 2Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.	(2) Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Organisation der Kirchenverwaltung.	Die Bildung der Kirchenverwaltung erfordert eine Regelung ihrer Aufgaben und Organisation für den Bereich der EKKW. Damit wird der von der Landessynode im November 2024 definierte Grundsatz 1 “*eine* Kirchenverwaltung” umgesetzt.
§ 2 Träger der Kirchenkreisämter 1Träger eines Kirchenkreisamtes können ein Kirchenkreis, ein von mehreren Kirchenkreisen gebildeter Zweckverband sowie ein Gesamtverband sein, dem alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises angehören. 2Einziges Organ eines solchen Zweckverbandes soll der Verbandsvorstand sein.	**§ 2 Organisation und Leitung der Kirchenverwaltung** (1) 1Trägerin der Kirchenverwaltung ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. 2Die Kirchenverwaltung führt die Bezeichnung „Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ (KVKW).	Mit dieser Regelung werden der von der Landessynode im November 2024 definierte Grundsatz 2 “*eine* Anstellungsträgerschaft” und der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Veränderung des Trägers der Kirchenverwaltung (neu: EKKW)” umgesetzt
	(2) Die Kirchenverwaltung ist dezentral im Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck organisiert.	Mit dieser Regelung wird der von der Landessynode im November 2024 definierte Grundsatz 4 “dezentral in Regionen an mehreren Standorten” umgesetzt und die Grundsätze eines Kirchenverwaltungsgesetztes zur „Namensgebung der Verwaltungsstellen“ (Herbstsynode 2025) umgesetzt.
	(3) 1Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	Neue Regelung, die die im Bericht auf der Herbstsynode 2025 beschriebenen Rollen und

	leitet die Kirchenverwaltung. 2Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Kirchenverwaltung verantwortlich, vertritt die Kirchenverwaltung gegenüber Gremien und nach außen und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.	Funktionen in der Kirchenverwaltung. Meilenstein 4.2 – hier die Leitung der Kirchenverwaltung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, der bzw. die zugleich Dezernent oder Dezernentin für Finanzen und Organisation ist, – umsetzt und Art. 140 Abs. 1 Grundordnung entspricht.
	(4) Die Kirchenverwaltung stellt den regelmäßigen Austausch zwischen den Standortleitungen und den zuständigen Dekaninnen und Dekanen sicher.	Ein regelmäßiger, verbindlicher Austausch zwischen Standortleitungen und Dekaninnen und Dekanen wird weiterhin durch die Kirchenverwaltung gewährleistet, sowohl am Standort als auch in den Regionen. Diese ist unbedingt erforderlich, um die angemessene Aufgabenwahrnehmung und Unterstützungsleistungen der Kirchenverwaltung für die Kirchenkreise zu gewährleisten. Ein Austausch in den Regionen z. B. im Rahmen der Sprengeldekanekonferenz, an denen Regional- und Standortleitungen in der jeweiligen Region, bei Bedarf teilnehmen, soll die Information über langfristige Entwicklungen in den Kirchenkreisen, die auch für die Ressourcenplanung der Kirchenverwaltung erforderlich ist, ermöglichen sowie einen Ort zur Lösung von Konfliktfällen durch die Anwesenheit der den Standortleitungen vorgesetzten Regionalleitungen sowie der Pröpstin bzw. des Propstes bieten. Auch das eingeübte jährliche Format der gemeinsamen Tagung aller Dekaninnen und Dekane und der Kirchenkreisamtsleitenden soll nach Start der Kirchenverwaltung fortgesetzt werden.
	(5) Die Kirchenverwaltung führt regelmäßig Formate durch, die den Austausch innerhalb der Kirchenverwaltung, insbesondere zwischen den Leitungspersonen, sicherstellen.	Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Beibehaltung von regelmäßigen Austauschtreffen der Verwaltungsstandorte, insbesondere ihrer Leitungen und anderer Austauschformate” wird durch eine Anpassung des bisherigen § 7 Tagungen der Kirchenkreisamtsleitungen in einem neuen § 2 Absatz 5 umgesetzt.

		Durch den Bezug auf Leitungspersonen wird sichergestellt, dass auch die Abteilungsleitungen an Austauschformaten teilnehmen.
§ 3 Aufgaben (1) Die Kirchenkreisämter unterstützen und fördern die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Kirchengemeinden und Verbände unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 12 Absatz 1 Grundordnung bei der Geschäfts- und Haushaltsführung sowie bei der Wirtschaftsführung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen.	**§ 3 Aufgaben** (1) 1Die Kirchenverwaltung unterstützt und fördert die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die von diesen gebildeten Verbände und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bei der Geschäfts- und Haushaltsführung sowie bei der Wirtschaftsführung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen durch die Erbringung von Verwaltungsleistungen. 2Die Kirchenverwaltung kann die Erbringung der Verwaltungsleistungen auf ihre Standorte verteilen und die Zuordnung der unterstützten Körperschaften und Einrichtungen zu diesen Standorten nach organisatorischen, wirtschaftlichen oder fachlichen Gesichtspunkten festlegen. 3Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden nach der Grundordnung bleibt gewahrt.	Die getrennten Beschreibungen der Aufgaben für die Kirchengemeinden und Verbände im bisherigen § 3 Abs. 1 und für die Kirchenkreise im bisherigen § 3 Abs. 4 S. 1 werden zusammengefasst und um die Aufgaben für die EKKW erweitert. Der Umfang der Aufgaben bleibt inhaltlich unverändert (vgl. Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5: "*Mit dem Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 ist geplant, das Kirchenkreisamtsgesetz neu als Kirchenverwaltungsgesetz zu erlassen. Dabei sollen seine in der Praxis bewährten Grundzüge und die Leistungstiefe der erbrachten Dienstleistungen erhalten bleiben. Die Aufgaben der Verwaltung des Landeskirchenamtes sind hinzuzufügen und unnötig gewordene, insbesondere verwaltungsebenenabhängige Formulierungen zu streichen, da eine Kirchenverwaltung gebildet wird. Ein Austausch in der Dekanekonferenz hat bestätigt, dass bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Kirchenverwaltung damit die Erwartungen abgedeckt werden (Leistungstiefe). Daher soll das Kirchenkreisamtsgesetz und der mit ihm verbundene Aufgabenkatalog nur geringfügig verändert bzw. um die Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes ergänzt werden*.". Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes "Beibehaltung (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände) und Ergänzung (Landeskirche) der Zuständigkeit für alle kirchlichen Körperschaften unter Beachtung deren Selbstverwaltungsrechts" ist damit umgesetzt.
(2) Die Kirchenkreisämter nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:	(2) 1Die Kirchenverwaltung nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:	

1. Finanzverwaltung, einschließlich Haushalts- und Rechnungswesen sowie Vermögensverwaltung	1. Finanzverwaltung	Sprachliche Komprimierung, keine inhaltliche Änderung.
2. [1]Personalverwaltung für Mitarbeitende und Auszubildende. [2]Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes.	2. Personalverwaltung	Sprachliche Komprimierung, keine inhaltliche Änderung.
3. Die Berufsausbildung in den Kirchenkreisämtern nach dem Berufsbildungsgesetz	3. Berufsausbildung in der Kirchenverwaltung	Sprachliche Komprimierung, keine inhaltliche Änderung.
4. Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder	4. Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder	Unverändert.
5. Verwaltung von Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten	5. Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltung	Sprachliche Anpassung.
6. Kirchliches Meldewesen	6. Kirchliches Meldewesen	Unverändert.
7. Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik	7. Informations- und Kommunikationstechnik	Sprachliche Anpassung.
8. Verwaltung von Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden.	8. Verwaltung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen sind	Konkretisierung.

	9. Rechtsberatung und sonstige Verwaltungsaufgaben. [2]Das Landeskirchenamt erlässt zur näheren Bestimmung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Kirchenverwaltung eine Rechtsverordnung.	Die Aufzählung der Aufgaben wird erweitert um einen Auffangtatbestand, der insbesondere die bisher erbrachten Leistungen der Referate Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation Körperschaften und Recht, Spendenwesen, Mitgliedschaft im Landeskirchenamt umfasst. Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Ergänzung des Aufgabenkatalogs um die von der Verwaltung des Landeskirchenamtes für die kirchlichen Körperschaften zu erbringenden Dienstleistungen“ ist damit umgesetzt. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 und wurde zur Klarstellung direkt an diesen Absatz verschoben.
(3) [1]Den Kirchenkreisämtern können über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Aufgaben übertragen werden: 1. Leistungsabrechnung für Diakoniestationen 2. Geschäftsführung für Diakoniestationen 3. Geschäftsführung für Tageseinrichtungen für Kinder 4. Geschäftsführung für Gesamtverbände, Zweckverbände und Kirchengemeinden. [2]Eine Übertragung dieser Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände auf natürliche Personen, die nicht eigene Beschäftigte sind, oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.	(3) [1]Der Kirchenverwaltung können über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Aufgaben übertragen werden: 1. Leistungsabrechnung für Diakoniestationen 2. Geschäftsführung für Diakoniestationen 3. Geschäftsführung für Tageseinrichtungen für Kinder 4. Geschäftsführung für Gesamtverbände, Zweckverbände und Kirchengemeinden. [2]Eine Übertragung dieser Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sowie der Landeskirche auf natürliche Personen, die nicht eigene Beschäftigte sind, oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.	Die genannten Aufgaben werden weiterhin von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.
(4) [1]Für die Kirchenkreise nehmen die Kirchenkreisämter die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. [2]Ferner unterstützen sie die Kirchenkreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in	(4) [1]Die Kirchenverwaltung unterstützt die Kirchenkreise und die Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der	Der bisherige Absatz 4 wird sprachlich angepasst und inhaltlich erweitert um die Zuständigkeit für die

den Bereichen der Haushalts- und Vermögensaufsicht und wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Leitungsorgane sowie bei der Ausführung von deren Beschlüssen mit.	1. Haushalts- und Vermögensaufsicht einschließlich der Erteilung kirchenrechtlicher Genehmigungen, 2. Gewährung von Zuweisungen an kirchliche Körperschaften, 3. Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Leitungsorgane, 4. Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane. 2Sie erbringt im Auftrag des Landeskirchenamtes die diesem nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck obliegenden Verwaltungsaufgaben.	EKKW bei Aufgaben nach dem VAufsG, der FZuwVO und der Gremienunterstützung. Entsprechend stellt der neue Satz 2 klar, dass die Kirchenverwaltung auch das Landeskirchenamt / das Kollegium bei der Erbringung seiner nach Art. 134 ff. GO obliegenden Aufgaben unterstützt.
(5) 1Die Kirchenkreisämter sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Aufgaben in dem Umfang, der sich aus der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 dieses Gesetzes ergibt, für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. 2Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sind verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen, die in Absatz 2 genannten Aufgaben in dem Umfang, der sich aus der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 ergibt, von dem zuständigen Kirchenkreisamt wahrnehmen zu lassen. 3Eine Übertragung dieser Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.		Der bisherige § 3 Abs. 5 wird sprachlich angepasst und um die Körperschaft der Landeskirche erweitert, aber darüber hinaus inhaltlich unverändert als neuer § 4 Abs. 1 übernommen.
(6) 1Mit Zustimmung des Trägers des regional zuständigen Kirchenkreisamtes können Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 auf andere Kirchenkreisämter oder das Landeskirchenamt übertragen werden. 2Die Übertragung der Aufgaben sowie		Entfällt. Die Regelung des bisherigen Absatz 6 entfällt durch die Umsetzung der Grundsätze “*eine* Kirchenverwaltung” und “*eine* Finanzierung”.

deren Finanzierung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.		
(7) 1Die Kirchenkreisämter verwalten die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese die Verwaltung nicht selbst wahrnehmen. 2Die Übertragung der Aufgaben und deren Finanzierung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.	(5) 1Die Kirchenverwaltung verwaltet die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese die Verwaltung nicht selbst wahrnehmen. 2Die Übertragung der Aufgaben und deren Finanzierung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.	Anpassung an die Kirchenverwaltung. Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert.
(8) 1Die kirchlichen Körperschaften sowie Dritte können den Kirchenkreisämtern mit Zustimmung des Trägers nach § 2 aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. 2Unter den gleichen Voraussetzungen können die Kirchenkreisämter auch die Verwaltung von Stiftungen übernehmen. 3In der Vereinbarung ist die Höhe des für die Erfüllung der Aufgabe zu zahlenden Entgeltes zu regeln. 4Die Höhe des Entgeltes soll regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden.	(6) 1Die kirchlichen Körperschaften sowie Dritte können mit Zustimmung der Trägerin nach § 2 der Kirchenverwaltung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. 2 In der Vereinbarung ist die Höhe des für die Erfüllung der Aufgabe zu zahlenden Entgeltes zu regeln. 3Die Höhe des Entgeltes soll regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden.	Satz 2 kann durch den Grundsatz 1 “*eine* Kirchenverwaltung” entfallen.
(9) Für ihre Träger nehmen die Kirchenkreisämter die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Ferner erledigen sie folgende Aufgaben: 1. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Leitungsorgans und Führung der täglichen Geschäfte 2. Vorbereitung der Finanzplanung und Ausführung des Haushalts.		Entfällt. Die Festlegung der Aufgaben für die Kirchenkreise, deren Verbände und die Landeskirche erfolgt abschließend durch § 3 Abs. 1, 2 und 4.
(10) 1Das Landeskirchenamt kann die Kirchenkreisämter im landeskirchlichen Interesse mit weiteren Verwaltungsaufgaben beauftragen. 2Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin wird rechtzeitig informiert.		Entfällt. Die Regelung des bisherigen Absatz 10 entfällt durch die Umsetzung der Grundsätze “*eine* Kirchenverwaltung” und “*eine* Anstellungsträgerschaft”.
	§ 4 Rechte und Pflichten (1) 1Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, die in § 3 Absatz 2 und 4 genannten für die	Der bisherige § 3 Abs. 5 wird sprachlich angepasst und um die Körperschaft der Landeskirche

	Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbänden sowie für ihre Trägerin nach § 2 wahrzunehmen. [2]Die kirchlichen Körperschaften nach Satz 1 sind verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen die in § 3 Absatz 2 genannten Aufgaben von der Kirchenverwaltung wahrnehmen zu lassen. [3]Eine Übertragung dieser Aufgaben auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.	erweitert, aber darüber hinaus inhaltlich unverändert als neuer § 4 Abs. 1 übernommen. Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs der Abnahme der Dienstleistungen für verfasst kirchliche Körperschaften zu erbringenden Dienstleistungen” ist damit umgesetzt.
§ 4 Auskünfte (1) Die Kirchenkreisämter sind verpflichtet, ihrem Träger und den Körperschaften und Einrichtungen, für die sie Aufgaben nach § 3 wahrnehmen, Einsicht in alle diese betreffenden Unterlagen zu gewähren. (2) Die Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, den Kirchenkreisämtern die zur Auftragserledigung erforderlichen Informationen zu geben, entsprechende Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	(2) [1]Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, den Körperschaften und Einrichtungen, für die sie Aufgaben nach § 3 wahrnimmt, Einsicht in alle diese betreffenden Unterlagen zu gewähren. [2]Die Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, der Kirchenverwaltung die zur Auftragserledigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zum neuen Absatz 2 zusammengefasst und an die Kirchenverwaltung angepasst. Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert. Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Beibehaltung der gegenseitigen Informationspflichten von Kirchenverwaltung und kirchlichen Körperschaften” ist damit umgesetzt.
	(3) Die Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nimmt die Besetzung der Standortleitungen nach Anhörung der jeweiligen Kirchenkreisvorstände vor.	Die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 5 zur Berufung und Abberufung der Kirchenkreisamtsleitenden wird durch eine Regelung zur Besetzung der Standortleitungen ersetzt. Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Beteiligung der Dekaninnen und Dekane bei der Berufung oder Abberufung der standortleitenden Personen der Kirchenverwaltung (bisher: Kirchenkreisamtsleitungen)” ist damit umgesetzt.
§ 5 Personal		Entfällt. Die Regelung des bisherigen § 5 entfällt durch die Umsetzung der Grundsätze “*eine* Kirchenverwaltung” und “*eine*

(1) Das Personal besteht aus der leitenden Person, deren Stellvertretung und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitenden. (2) Die leitende und die stellvertretende leitende Person sollen in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Falls die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis nicht möglich ist, ist die Person 1. eine vom Kirchenkreis beschäftigte Person, sofern das Kirchenkreisamt eine unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises ist, oder 2. eine vom Zweckverband Kirchenkreisamt beschäftigte Person. Eine Übertragung der Leitungsaufgabe auf andere natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen. Sofern zur Unterstützung der leitenden Personen eine Person zugewiesen wird, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend. (3) [1]Die leitende Person ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. [2]Ihr obliegt insbesondere die Führung der Geschäfte im Rahmen des beschlossenen Haushalts des Kirchenkreisamtes. [3]Sie ist den Mitarbeitenden des Kirchenkreisamtes vorgesetzt. [4]Es können ihr weitere Geschäftsführungsaufgaben mit Zustimmung des jeweiligen Trägers übertragen werden. (4) [1]Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin ist der oder die Vorgesetzte der leitenden Person. [2]Bei einem von einem Zweckverband getragenen Kirchenkreisamt ist der oder die von dem Verbandsvorstand bestimmte Dekan oder Dekanin der oder die Vorgesetzte. (5) [1]Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nimmt die Berufung und Abberufung der Mitarbeitenden, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, nach Anhörung des jeweiligen Trägers		Anstellungsträgerschaft". Das Personal der Kirchenverwaltung wird daher zukünftig über den landeskirchlichen Stellenplan abgebildet. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 3 ist entsprechend für die Rolle der Standortleitung im Geschäftsverteilungsplan der KVKW abzubilden. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitende der Kirchenverwaltung wird zukünftig innerhalb der Kirchenverwaltung von deren Leitung bzw. davon abgeleitet durch die unterschiedlichen Funktionen und Rollen wahrgenommen. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 4 – Fachaufsicht der Dekane oder Dekanin über die Kirchenkreisamtsleitung – entfällt daher.

vor. 2Die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der leitenden Person und deren Stellvertretung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.		
(6) Mitarbeitende des Kirchenkreisamtes dürfen nicht in derselben Angelegenheit unterstützend für die Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände und im Rahmen der Aufsichtsverwaltung tätig sein.	(4) Mitarbeitende der Kirchenverwaltung dürfen nicht in derselben Angelegenheit unterstützend für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie ihrer Verbände und im Rahmen der Aufsichtsverwaltung tätig sein.	Der bisherige § 5 Abs. 6 wird an die Kirchenverwaltung angepasst und in § 4 Rechte und Pflichten aufgenommen. Der im Bericht auf der Herbstsynode 2025 zu Meilenstein 4.5 beschriebene Inhalt des Kirchenverwaltungsgesetzes “Personelle Trennung von Beratung und Aufsicht innerhalb der Kirchenverwaltung” ist damit umgesetzt.
§ 6 Finanzierung und Wirtschaftsführung (1) Die Finanzierung der Kirchenkreisämter erfolgt nach dem Finanzzuweisungsgesetz (FZuwG) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. (2) Die Finanzierung eines von mehreren Kirchenkreisen betriebenen Kirchenkreisamtes ist auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gesondert zu vereinbaren. **FZuwVO** **Unterabschnitt 3** **Finanzierung der Kirchenkreisämter** **§ 13** **Allgemeines** (1) Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus der Zuweisung nach § 14, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 15) sowie aus sonstigen Erträgen zu finanzieren. (2) Reichen die Mittel nach Absatz 1 im Einzelfall zur Deckung der Aufwendungen nicht aus, sind Fehlbeträge von den sie tragenden Kirchenkreisen auszugleichen.	**§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung** (1) Die Finanzierung der Kirchenverwaltung erfolgt durch Mittel des landeskirchlichen Haushalts, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung sowie aus sonstigen Erträgen.	Neue Regelung. Damit wird der von der Landessynode im November 2024 definierte Grundsatz 3 “*eine* Finanzierung” umgesetzt. §§ 13 und 14 der FZuwVO sind daher aufzuheben (=> siehe TOP 17 (Kirchengesetz über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchenverwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)) bzw. § 13 Abs. 1 anzupassen und durch den Finanzierungsgrundsatz in § 5 Abs. 1 KVG zu ersetzen. Die Pflicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Kirchenkreisämter durch die sie tragenden Kirchenkreise entfällt damit (§13 Abs. 2 FZuwVO)). § 15 FZuwVO zu den Personalkostenanteilen ist an die Kirchenverwaltung angepasst aus der FZuwVO in das KVG (§ 5 Abs. 2) zu überführen. Die bisherigen Vorschriften in der Ausführungsverordnung zu § 15 FZuwVO sind in eine Ausführungsverordnung zu § 5 KVG zu überführen (s. Anlage 2). Die Erhebung der Personalkostenanteile der Verwaltung und der sonstigen Erträge werden in der nach § 6 Abs. 1 erlassenen Ausführungsverordnung näher geregelt. Sie entsprechen in Art und

§ 14 **Kirchenkreisamtszuweisung** Kirchenkreise erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sie beträgt 13 Prozent der Summe aus der Grundzuweisung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise (§§ 3 und 4) und der Gebäudezuweisung (§§ 6 bis 8). **§ 15** **Personalkostenanteil der Verwaltung** (1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abrechnungsobjekte der angeschlossenen Körperschaften. (2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert vom Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. (3) 1In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. 2Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamts-zuweisung sind (§ 14), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden. 3Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. 4Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.	(2) 1Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abrechnungsobjekte der angeschlossenen Körperschaften. 2In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden.3Die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden gewährten Grundzuweisungen und die Zuweisungen für Bauunterhaltung und Bewirtschaftung dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden. 4Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. 5Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.	Umfang den Personalkostenanteilen und Entgelten, die bislang von den Kirchenkreisämtern für Leistungen erhoben wurden.
(3) 1Die Kirchenkreisämter sind zur sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsführung verpflichtet. 2Im Rahmen der zur Verfügung stehenden	(3) 1Die Kirchenverwaltung ist zur sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsführung verpflichtet. 2Im Rahmen der zur Verfügung stehenden	Anpassung an die Kirchenverwaltung. Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert.

Haushaltsmittel müssen sie in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.	Haushaltsmittel muss sie in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.	
§ 7 Tagungen der Kirchenkreisamtsleitungen (1) 1Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ruft die leitenden Personen der Kirchenkreisämter regelmäßig zu Tagungen zusammen. 2Sie dienen der gegenseitigen Beratung und Koordination der Arbeit. 3Dabei sollen auch Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erörtert werden. 2) Zwischen diesen Tagungen soll sich das Landeskirchenamt mit Vertretern aus dem Kreis der leitenden Personen bei wichtigen Fragen abstimmen.		Entfällt. Die Verpflichtung zur Durchführung von regelmäßigen Austauschformaten ist neu in § 2 Abs. 5 geregelt.
§ 8 Ausführungsbestimmungen (1) Soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben und zu einer sachgemäßen Zusammenarbeit mit der Landeskirche und den jeweiligen Trägern einheitlicher Verfahren bedarf, kann das Landeskirchenamt die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.	**§ 6 Ausführungsbestimmungen** Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.	
(2) Das Landeskirchenamt kann zur näheren Bestimmung der in § 3 Absatz 2 genannten Aufgaben der Kirchenkreisämter eine Rechtsverordnung erlassen.		Diese Regelung wurde zur Klarstellung als Satz 2 an § 3 Absatz 2 verschoben.
§ 9 Inkrafttreten (1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. 2Zugleich wird die Geschäftsanweisung für die Kirchlichen Rentämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. Dezember 1978 (KABl. S. 17) aufgehoben.	**§ 7 Inkrafttreten** 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. 2Zugleich wird das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABl. S. 89 (Kirchenkreisamtsgesetz) aufgehoben.	

Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck (Kirchenverwaltungsgesetz)

Vom xx. November 2026

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Kirchenverwaltung wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben am Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit, das Evangelium mit den Menschen in der Welt zu teilen.

(2) Dieses Gesetz regelt Aufgaben und Organisation der Kirchenverwaltung.

§ 2
Organisation und Leitung der Kirchenverwaltung

(1) [1]Trägerin der Kirchenverwaltung ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. [2]Die Kirchenverwaltung führt die Bezeichnung „Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“ (KVKW).

(2) Die Kirchenverwaltung ist dezentral im Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck organisiert.

(3) [1]Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck leitet die Kirchenverwaltung. [2]Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte der Kirchenverwaltung verantwortlich, vertritt die Kirchenverwaltung gegenüber Gremien und nach außen und hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(4) Die Kirchenverwaltung stellt den regelmäßigen Austausch zwischen den Standortleitungen und den zuständigen Dekaninnen und Dekanen sicher.

(5) Die Kirchenverwaltung führt regelmäßig Formate durch, die den Austausch innerhalb der Kirchenverwaltung, insbesondere zwischen den Leitungspersonen, sicherstellen.

§ 3
Aufgaben

(1) [1]Die Kirchenverwaltung unterstützt und fördert die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, die von diesen gebildeten Verbände und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck bei der Geschäfts- und Haushaltsführung sowie bei der Wirtschaftsführung rechtlich unselbstständiger Einrichtungen durch die Erbringung von Verwaltungsleistungen. [2]Die Kirchenverwaltung kann die Erbringung der Verwaltungsleistungen auf ihre Standorte verteilen und die Zuordnung der unterstützten Körperschaften und Einrichtungen zu diesen Standorten nach organisatorischen, wirtschaftlichen oder fachlichen Gesichtspunkten festlegen. [3]Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden nach der Grundordnung bleibt gewahrt.

(2) [1]Die Kirchenverwaltung nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Finanzverwaltung
2. Personalverwaltung
3. Berufsausbildung in der Kirchenverwaltung
4. Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
5. Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltung
6. Kirchliches Meldewesen

7. Informations- und Kommunikationstechnik
8. Verwaltung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen sind
9. Rechtsberatung und sonstige Verwaltungsaufgaben.
[2]Das Landeskirchenamt erlässt zur näheren Bestimmung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Kirchenverwaltung eine Rechtsverordnung.

(3) [1]Der Kirchenverwaltung können über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch öffentlich-rechtlichen Vertrag folgende Aufgaben übertragen werden:
1. Leistungsabrechnung für Diakoniestationen
2. Geschäftsführung für Diakoniestationen
3. Geschäftsführung für Tageseinrichtungen für Kinder
4. Geschäftsführung für Gesamtverbände, Zweckverbände und Kirchengemeinden.
[2]Eine Übertragung dieser Aufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sowie der Landeskirche auf natürliche Personen, die nicht eigene Beschäftigte sind, oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.

(4) [1]Die Kirchenverwaltung unterstützt die Kirchenkreise und die Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der
1. Haushalts- und Vermögensaufsicht einschließlich der Erteilung kirchenrechtlicher Genehmigungen,
2. Gewährung von Zuweisungen an kirchliche Körperschaften,
3. Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Leitungsorgane,
4. Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane.
[2]Sie erbringt im Auftrag des Landeskirchenamtes die diesem nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck obliegenden Aufgaben.

(5) [1]Die Kirchenverwaltung verwaltet die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese die Verwaltung nicht selbst wahrnehmen. [2]Die Übertragung der Aufgaben und deren Finanzierung sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.

(6) [1]Die kirchlichen Körperschaften sowie Dritte können mit Zustimmung der Trägerin nach § 2 der Kirchenverwaltung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. [2] In der Vereinbarung ist die Höhe des für die Erfüllung der Aufgabe zu zahlenden Entgeltes zu regeln. [3]Die Höhe des Entgeltes soll regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden.

§ 4
Rechte und Pflichten

(1) [1]Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, die in § 3 Absatz 2 und 4 genannten Aufgaben in dem Umfang, der sich aus der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes ergibt, für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sowie für ihre Trägerin nach § 2 wahrzunehmen. [2]Die kirchlichen Körperschaften nach Satz 1 sind verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Einrichtungen die in § 3 Absatz 2 genannten Aufgaben in dem Umfang, der sich aus der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 ergibt, von der Kirchenverwaltung wahrnehmen zu lassen. [3]Eine Übertragung dieser Aufgaben auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist ausgeschlossen.

(2) [1]Die Kirchenverwaltung ist verpflichtet, den Körperschaften und Einrichtungen, für die sie Aufgaben nach § 3 wahrnehmen, Einsicht in alle diese betreffenden Unterlagen zu gewähren. [2]Die Körperschaften und Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, der Kirchenverwaltung die zur Auftragserledigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nimmt die Besetzung der Standortleitungen nach Anhörung der jeweiligen Kirchenkreisvorstände vor.

(4) Mitarbeitende der Kirchenverwaltung dürfen nicht in derselben Angelegenheit unterstützend für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie ihrer Verbände und im Rahmen der Aufsichtsverwaltung tätig sein.

§ 5
Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die Finanzierung der Kirchenverwaltung erfolgt durch Mittel des landeskirchlichen Haushalts, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung sowie aus sonstigen Erträgen.

(2) [1]Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abrechnungsobjekte der angeschlossenen Körperschaften. [2]In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden.[3]Die den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden gewährten Grundzuweisungen und die Zuweisungen für Bauunterhaltung und Bewirtschaftung dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden. [4]Bei der Zugrundelegung der Einnahmen als Berechnungsgrundlage dürfen in der gleichen Sache entweder nur Erträge oder nur Einzahlungen einbezogen werden. [5]Bei der Zugrundelegung der Ausgaben als Berechnungsgrundlage ist analog zu verfahren.

(3) [1]Die Kirchenverwaltung ist zur sparsamen und zweckmäßigen Wirtschaftsführung verpflichtet. [2]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel muss sie in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

§ 6
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. [2]Zugleich wird das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005, KABl. S. 89 (Kirchenkreisamtsgesetz) aufgehoben.

Begründung zum Kirchenverwaltungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgesetz - KVG)

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Kirchenverwaltungsgesetz wird die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend den Beschlüssen der Landessynode im Teilprozess „Kirchenverwaltung der Zukunft“ rechtlich und organisatorisch neu geordnet. Zugleich wird das bisherige Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter (Kirchenkreisamtsgesetz) abgelöst.

Das Gesetz setzt die von der Landessynode auf der Herbsttagung 2024 beschlossenen Grundsätze der Verwaltungsreform – (1.) eine Kirchenverwaltung, (2.) eine Anstellungsträgerschaft, (3.) eine Finanzierung und (4.) dezentral in Regionen an mehreren Standorten – um. Es setzt außerdem die der Landessynode im Herbst 2025 vorgelegten und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommenen Grundsätze eines Kirchenverwaltungsgesetzes um.[1]

> „*Mit dem Start der Kirchenverwaltung zum 1. Januar 2027 ist geplant, das Kirchenkreisamtsgesetz neu als Kirchenverwaltungsgesetz zu erlassen. Dabei sollen seine in der Praxis bewährten Grundzüge und die Leistungstiefe der erbrachten Dienstleistungen erhalten bleiben. Die Aufgaben der Verwaltung des Landeskirchenamtes sind hinzuzufügen und unnötig gewordene, insbesondere verwaltungsebenenabhängige Formulierungen zu streichen, da eine Kirchenverwaltung gebildet wird. Ein Austausch in der Dekanekonferenz hat bestätigt, dass bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Kirchenverwaltung damit die Erwartungen abgedeckt werden (Leistungstiefe). Daher soll das Kirchenkreisamtsgesetz und der mit ihm verbundene Aufgabenkatalog nur geringfügig verändert bzw. um die Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes ergänzt werden*.“

Entsprechend werden die Aufgaben der bisherigen Kirchenkreisämter vollumfänglich von der Kirchenverwaltung übernommen und um die Verwaltungsaufgaben erweitert, die bislang durch das Landeskirchenamt wahrgenommen wurden. Gleichzeitig bleibt das kirchengemeindliche Selbstverwaltungsrecht unangetastet. Die Kirchenverwaltung versteht sich als Dienstleisterin der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und der Landeskirche und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Das Kirchenverwaltungsgesetz sichert das Zusammenwirken zwischen Verwaltung und kirchlichen Körperschaften sowie deren Leitungsorganen. Es gewährleistet den regelmäßigen, verbindlichen Austausch zwischen Kirchenverwaltung und Kirchenkreisen, insbesondere zwischen Standortleitungen und Dekaninnen und Dekanen, um eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung, eine enge Zusammenarbeit und die Berücksichtigung regionaler Entwicklungen sicherzustellen.

Schließlich wird durch die Zusammenführung der Verwaltungsorganisation die Finanzierung vereinheitlicht.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1 Grundsatz

§ 1 beschreibt den kirchlichen Auftrag, in dessen Rahmen die Kirchenverwaltung tätig wird. Der Vorschrift wird bewusst eine präambelartige Funktion zugewiesen. Sie verdeutlicht, dass Verwaltung nicht Selbstzweck ist, sondern der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient. Die

---

1 Sachstandsbericht und Beschlussfassung Teilprozess „Kirchenverwaltung der Zukunft“, S. 21f.

Kirchenverwaltung versteht sich als Dienstleisterin der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und der Landeskirche und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Absatz 2 bestimmt den Regelungsgegenstand des Gesetzes. Während das bisherige Recht die Aufgaben und Organisation der Verwaltung im Bereich der Kirchenkreise regelte, erfasst das neue Gesetz die Kirchenverwaltung der gesamten Landeskirche.

Zu § 2 Organisation und Leitung der Kirchenverwaltung

§ 2 regelt Organisation und Leitung der Kirchenverwaltung.

Absatz 1 bestimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck als Trägerin der Kirchenverwaltung. Zugleich wird die offizielle Bezeichnung „Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KVKW)“ eingeführt.

Absatz 2 verankert den Grundsatz der dezentralen Organisation. Trotz der organisatorischen Zusammenführung bleibt die Verwaltung an mehreren Standorten innerhalb des Kirchengebietes präsent. Damit werden regionale Nähe und Erreichbarkeit sichergestellt.

Absatz 3 überträgt die Leitung der Kirchenverwaltung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der EKKW, die bzw. der zugleich Dezernent oder Dezernentin für Finanzen und Organisation ist. Dies entspricht Art. 140 Abs. 1 Grundordnung.

Absatz 4 stellt sicher, dass ein regelmäßiger, verbindlicher Austausch zwischen Standortleitungen und Dekaninnen und Dekanen von der Kirchenverwaltung gewährleistet wird, sowohl am Standort als auch in den Regionen. Dieser ist unbedingt erforderlich, um die angemessene Aufgabenwahrnehmung und Unterstützungsleistungen der Kirchenverwaltung für die Kirchenkreise zu gewährleisten.

Ein Austausch in den Regionen z. B. im Rahmen der Sprengeldekanekonferenz, an denen Regional- und Standortleitungen in der jeweiligen Region bei Bedarf teilnehmen können, soll die Information über langfristige Entwicklungen in den Kirchenkreisen, die auch für die Ressourcenplanung der Kirchenverwaltung erforderlich ist, ermöglichen sowie einen Ort zur Lösung von Konfliktfällen durch die Anwesenheit der den Standortleitungen vorgesetzten Regionalleitungen sowie der Pröpstin bzw. des Propstes bieten.

Auch das eingeübte jährliche Format der gemeinsamen Tagung aller Dekaninnen und Dekane und der Kirchenkreisamtsleitenden soll nach Start der Kirchenverwaltung fortgesetzt werden.

Absatz 5 verpflichtet die Kirchenverwaltung zur Durchführung regelmäßiger Austauschformate innerhalb der Organisation. Insbesondere die Leitungspersonen sollen dadurch eine kontinuierliche Abstimmung und Koordination ihrer Arbeit sicherstellen.

Zu § 3 Aufgaben

Die getrennten Beschreibungen der Aufgaben für die Kirchengemeinden, für die Kirchenkreise und für Ihren Träger im bisherigen Kirchenkreisamtsgesetz werden zusammengefasst und um die Aufgaben für die EKKW erweitert. Die Kirchenverwaltung ist daher für alle kirchliche Körperschaften unter Beachtung deren Selbstverwaltungsrechts zuständig.

Der Umfang der Aufgaben bleibt inhaltlich gegenüber den im Kirchenkreisamtsgesetz festgeschriebenen Aufgaben auch bei sprachlichen Anpassungen unverändert.

Absatz 2 enthält einen Katalog der wesentlichen Verwaltungsaufgaben. Die Ziffern 1 bis 8 entsprechen vollständig den im bisherigen Kirchenkreisamtsgesetz genannten Aufgaben. Die neue Ziffer 9 beinhaltet einen Auffangtatbestand, der insbesondere die bisher erbrachten Leistungen der Referate Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation Körperschaften und Recht, Spendenwesen, Mitgliedschaft im Landeskirchenamt umfasst. Zur näheren Ausgestaltung der

genannten Verwaltungsaufgaben erlässt das Landeskirchenamt eine Rechtsverordnung. Damit wird eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Verwaltungsleistungen ermöglicht.

Absatz 3 regelt, dass die Leistungsabrechnung für Diakoniestationen, die Geschäftsführung für Diakoniestationen, die Geschäftsführung für Tageseinrichtungen für Kinder und die Geschäftsführung für Gesamtverbände, Zweckverbände und Kirchengemeinden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kirchenverwaltung übertragen werden können. Zur Vermeidung einer Umsatzsteuerpflicht bei Erbringung der genannten Leistungen ist eine Übertragung dieser Aufgaben von Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sowie der Landeskirche auf natürliche Personen, die nicht eigene Beschäftigte sind, oder juristische Personen des Privatrechts unverändert ausgeschlossen. Absatz 4 konkretisiert die Unterstützung der Kirchenkreise und der Landeskirche insbesondere im Bereich der Haushalts- und Vermögensaufsicht, der Gewährung von Finanzzuweisungen sowie der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gremiensitzungen. Darüber hinaus kann die Kirchenverwaltung im Auftrag des Landeskirchenamtes dessen Aufgaben nach der Grundordnung wahrnehmen.

Absatz 5 regelt die Verwaltung kirchlicher Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern diese die Verwaltung nicht selbst übernehmen. Die bisherige Rechtslage wird insoweit unverändert fortgeführt.

Absatz 6 erlaubt die Übertragung weiterer Aufgaben durch schriftliche Vereinbarung gegen Entgelt. Die Vergütung soll regelmäßig kostendeckend kalkuliert werden.

Zu § 4 Rechte und Pflichten

§ 4 regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Kirchenverwaltung und den kirchlichen Körperschaften.

Absatz 1 verpflichtet die Kirchenverwaltung, die gesetzlich festgelegten Verwaltungsleistungen in dem durch Rechtsverordnung bestimmten Umfang zu erbringen. Gleichzeitig werden die kirchlichen Körperschaften verpflichtet, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Damit wird der bisher bestehende Anschluss- und Benutzungszwang der Abnahme für verfasst kirchliche Körperschaften zu erbringenden Dienstleistungen fortgeführt.

Absatz 2 fasst die bisherigen Auskunfts- und Informationspflichten zusammen. Die Kirchenverwaltung muss den betroffenen Körperschaften Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen gewähren. Umgekehrt sind die Körperschaften verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzustellen. Die bisherige Rechtslage wird insoweit unverändert fortgeführt.

Absatz 3 regelt die Besetzung der Standortleitungen. Die Leitung der Kirchenverwaltung trifft die Auswahlentscheidung nach Anhörung der jeweiligen Kirchenkreisvorstände. Damit wird die Beteiligung der regionalen Ebene bei der Besetzung dieser Stellen sichergestellt.

Absatz 4 enthält das Gebot der personellen Trennung von Beratung und Aufsicht. Mitarbeitende der Kirchenverwaltung dürfen nicht gleichzeitig in derselben Angelegenheit beratend für Körperschaften tätig sein und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Die Regelung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Zu § 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

§ 5 regelt die Finanzierung der Kirchenverwaltung. Diese erfolgt über den Haushalt der Landeskirche als gesondertes Abrechnungsobjekt. Damit wird der von der Landessynode im November 2024 definierte Grundsatz 3 einer einheitlichen Finanzierung verwirklicht und die bisherige Finanzierung über den die Kirchenkreisämter tragenden Kirchenkreisen, Personalkostenanteile der Verwaltung und Zuweisungen abgelöst. Die bisherige Finanzierung der

Kirchenkreisämter ist in §§ 13-15 FZuwVO geregelt. Diese werden mit separatem TOP 17 (Kirchengesetz über die Anpassung von Bestimmungen über die Kirchen-verwaltung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck) aufgehoben.

Der bisherige Finanzierungsgrundsatz in § 13 Abs. 1 FZuwVO wird angepasst in den Finanzierungsgrundsatz der Kirchenverwaltung § 5 Abs. 1 KVG überführt. Die Pflicht zur Deckung von Fehlbeträgen der Kirchenkreisämter durch die sie tragenden Kirchenkreise entfällt mit dem Start der Kirchenverwaltung (§ 13 Abs. 2 FZuwVO wird entsprechend aufgehoben, s. dazu TOP 17). § 14 FZuwVO (Kirchenkreisamtszuweisung) entfällt und wird unter TOP 17 aufgehoben. Die Kirchenverwaltung kann auch künftig Personalkostenanteile der Verwaltung erheben und sonstige Erlöse erzielen. Entsprechend werden die Regelungen in § 15 FZuwVO – auf die Kirchenverwaltung angepasst – in § 5 Abs. 2 KVG überführt. Näheres wird in der Ausführungsverordnung geregelt. Dafür werden die bisherigen Vorschriften in der Ausführungsverordnung zu § 15 FZuwVO in eine Ausführungsverordnung zu § 5 KVG zu überführen (s. Anlage 2). Sie entsprechen in Art und Umfang den Personalkostenanteilen und Entgelten, die bislang von den Kirchenkreisämtern für Leistungen erhoben wurden.

Zu § 6 Ausführungsbestimmungen

§ 6 enthält die Ermächtigung des Landeskirchenamtes zum Erlass von Ausführungsbestimmungen.

Zu § 7 Inkrafttreten

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Start der Kirchenverwaltung am 1. Januar 2027. Gleichzeitig wird das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter vom 29. April 2005 aufgehoben. Damit wird der Übergang von der bisherigen Struktur der Kirchenkreisämter in Trägerschaft der Kirchenkreise auf die neue Kirchenverwaltung vollzogen.

Anlage 1: Entwurf der Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben

Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben	**Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben**
vom 13. Dezember 2022	**vom XX. Dezember 2026**
KABl. S. 24, Nr. 6	**KABl. XX**
Das Landeskirchenamt hat gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. April 2005 (KABl. S. 89) folgende Rechtsverordnung beschlossen:	Das Landeskirchenamt hat gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom XX. Dezember 2026 (XX) folgende Rechtsverordnung beschlossen:
§ 1 Umfang der Aufgaben	**§ 1 Umfang der Aufgaben**
Der Umfang der Aufgaben aus § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und von diesen gebildeten Verbände wird wie folgt festgelegt (Pflichtaufgaben):	Der Umfang der Aufgaben aus § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird wie folgt festgelegt (Pflichtaufgaben):
1. Finanzverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) **a) Vorbereitung und Erstellung der Haushaltspläne**	**1. Finanzverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)** **a) Vorbereitung und Erstellung der Haushaltspläne**
aa) Besprechung mit Pfarrerinnen, Pfarrern und Kirchenvorständen über Grundsätze der Planansätze bb) Beantragung von Beihilfen und Zuschüssen, z. B. Zuwendungen des Kirchenkreises, Erwachsenenbildungsmittel, Zuschüsse Dritter cc) Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes und Weiterleitung an Beschlussgremien zur Beschlussfassung dd) Rückgabekontrolle der beschlossenen Haushaltspläne ee) Prüfung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haushaltsbeschlüsse ff) Vorlage beim Landeskirchenamt oder Kirchenkreisvorstand (Beantwortung von Prüfungsbemerkungen)	Besprechung, Vorbereitung und Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes und Weiterleitung an Beschlussgremien zur Beschlussfassung sowie Rückgabekontrolle der beschlossenen Haushaltspläne
b) Abrechnungen und allgemeine Haushaltsausführung	**b) Allgemeine Haushaltsausführung**
aa) Abrechnungen, insbesondere von Gemeindeveranstaltungen, mit Pfarrerinnen	aa) Abrechnungen, insbesondere von Veranstaltungen, mit Pfarrerinnen und Pfarrern,

und Pfarrern, Kastenmeistern und Kastenmeisterinnen, Jugend-, Tageseinrichtungen für Kinder-, Dekanats- und Gemeindebüromitarbeitenden, Dritten, von örtlich geführten Konten, Honoraren, Aufwandsentschädigungen, Vorschüssen und Kirchspielkosten, Leistungen des alten Rechts, Reisekosten, Telefonkosten, Rundfunkbeiträgen und Portoabrechnungen.	Kastenmeistern und Kastenmeisterinnen, Jugend-, Tageseinrichtungen für Kinder-, Dekanats- und Gemeindebüromitarbeitenden, Dritten, von örtlich geführten Konten, Honoraren, Aufwandsentschädigungen, Vorschüssen und Kirchspielkosten, Leistungen des alten Rechts, Reisekosten, Telefonkosten, Rundfunkbeiträgen und Portoabrechnungen. bb) Beantragung von Beihilfen und Zuschüssen, z.B. Zuwendungen kirchlicher Körperschaften im Sinne des § 1 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Erwachsenenbildungsmittel, Zuschüsse Dritter
bb) Führung und Kontrolle des Anlagenspiegels und Inventarverzeichnisses sowie administrative Begleitung bei der Inventur	cc) Führung und Kontrolle des Anlagenspiegels und Inventarverzeichnisses
cc) Erstellen von Statistiken im Rahmen der Haushaltsausführung	dd) Erstellung von Statistiken
dd) Haushaltsüberwachung, einschließlich Ertrags- und Aufwandskontrolle	ee) Haushaltsüberwachung, einschließlich Ertrags- und Aufwandskontrolle
c) Buchführung	**c) Buchführung**
	aa) Kassenführung
aa) Kontieren und Buchen aller Erträge und Aufwendungen einschließlich Pflege der Daten (Mandanten, Debitoren, Kreditoren)	bb)Kontierung und Buchung aller Erträge und Aufwendungen
bb) Kontrollieren und Bearbeiten der Kontoauszüge	cc) Abruf, Kontrolle und Bearbeitung der Kontoauszüge
cc) Kontrolle und Berichtigung der Kreditoren und Debitoren Offene-Posten-Listen	dd) Kontrolle und Bearbeitung der Offene-Posten-Listen (Kreditoren und Debitoren) sowie Parkpostenlisten
dd) Einstellen und Ausführen von Zahlungen sowie Abruf der Umsätze im entsprechenden Programm	ee) Einstellung und Ausführung von Zahlungen
ee) Anlage, Pflege, Ausführung und Beendigung von Personenkonten	ff) Anlage, Pflege, Ausführung und Beendigung von Dauerbuchungen
ff) Überwachung und Pflege der Partnerdaten	gg) Anlage, Überwachung und Pflege der Partnerdaten (Debitoren, Kreditoren)
gg) Führen und Überwachen der allgemeinen Anordnungen (Ein- und Auszahlungen)	hh) Führung und Überwachen der allgemeinen Kassenanordnungen
hh) Vorbereitung und Ausführung von Abschlussarbeiten	
ii) Übernahme der Personalwesen- und Abrechnungsdaten sowie Auswertungen	ii) Übernahme der Personalwesen- und Abrechnungsdaten sowie Auswertungen
jj) Umbuchung der Einzelzuweisungen im Rahmen der Finanzzuweisungen	
kk) Anlage von Abrechnungsobjekten	jj) Anlage von Grunddaten im Finanzprogramm
ll) Ablage und Aufbewahrung aller Belege	kk) Ablage und Aufbewahrung aller Belege
	ll) Anlagenbuchhaltung inkl. administrative Begleitung der Inventur

	mm) Darlehens- und Rücklagenverwaltung nn) Fakturierung
d) Rechnungslegung, Jahresabschluss aa) Jahresabschlussarbeiten bb) Abrechnung Pfarreikassen, Küstereikassen cc) Vertretungskostenabrechnung dd) Abrechnung Spenden ee) Aufstellen der Bilanzen einschließlich der Ergebnisrechnungen ff) Buchen von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verrechnungen, Umbuchungen und Jahresabschlussbuchungen gg) Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen durch Dritte hh) Erstellen der Jahresabschlüsse ii) Abgabe- und Rückgabekontrolle der Jahresabschlüsse jj) Vorlage an das Amt für Revision und Rückgabekontrolle kk) Beantwortung von Prüfungsbemerkungen ll) Weiterleitung der Jahresabschlüsse an die Beschlussgremien	**d) Rechnungslegung, Jahresabschluss** aa) Jahresabschlussarbeiten bb) Abrechnung Pfarreikassen cc) Abrechnung Vertretungskosten dd) Abrechnung Spenden ee) Aufstellung der Bilanzen einschließlich der Ergebnisrechnungen ff) Buchung von Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verrechnungen und Durchführung von Umbuchungen und Jahresabschlussbuchungen gg) Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen durch Dritte hh) Erstellung der Jahresabschlussordner ii) Vorlage an das Amt für Revision, Bearbeitung von Prüfungsbemerkungen und Rückgabekontrolle jj) Weiterleitung der Jahresabschlüsse an die Beschlussgremien sowie Rückgabekontrolle
e) Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen allgemein aa) Abrechnung, Abstimmung, Prüfung und Ablieferung der Kollekten sowie von Sammlungen und Aktionen bb) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen cc) Statistiken	**e) Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen allgemein** aa) Abrechnung, Abstimmung, Prüfung und Ablieferung der Kollekten sowie von Sammlungen und Aktionen bb) Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
f) Ortskirchensteuer aa) Veranlagung der Ortskirchensteuer sowie Vorbereitung der Beschlüsse über Stundung, Erlass und Niederschlagung bb) Bearbeitung von Widersprüchen, Stundungs- und Erlassanträgen	
g) Freiwilliges Kirchgeld aa) Buchung freiwilliges Kirchgeld bb) Datenpflege in der Software für das Spendenmanagement cc) Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erstellung von Spenden- und Dankesbriefen dd) Erstellung von Statistiken	**f) Freiwilliges Kirchgeld** aa) Buchung freiwilliges Kirchgeld bb) Datenpflege in der Software für das Spendenmanagement cc) Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erstellung von Spenden- und Dankesbriefen dd) Erstellung von Auswertungen
h) Vermögensverwaltung und	**g) Kirchensteuer, Zuweisungen und**

Liquiditätsplanung	**Vermögensverwaltung**
	aa) Kirchensteuerverwaltung einschließlich Finanzplanung
aa) Liquiditätsplanung und Finanzanlagen	bb) Liquiditätsplanung
bb) Kapitalien, Darlehens- und Rücklagenverwaltung	cc) Finanzanlagen
cc) Zentrale Finanzanlagen (Cash Pooling)	dd) Zentrale Finanzanlagen (Cash Pooling)
dd) Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie	ee) Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinie
	ff) Berechnung, Zahlung und Verbuchung von Finanzzuweisungen kirchlicher Körperschaften
i) Mahnwesen	**h) Mahnwesen**
aa) Überwachung von Forderungen	aa) Überwachung von Forderungen
bb) Erstellung von Zahlungserinnerungen	bb) Erstellung von Zahlungserinnerungen
cc) Einleitung und Begleitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren	cc) Einleitung und Begleitung von außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren
dd) Vorbereitung der Beschlüsse über Stundung, Niederschlagung und Erlass	dd) Vorbereitung der Beschlüsse über Stundung, Niederschlagung und Erlass
j) Versicherungswesen	
aa) Erstellen von Schadensanzeigen	
bb) Klärung von Versicherungsfragen	
cc) Beratung in Versicherungsangelegenheiten	
k) Steuerwesen	**i) Steuerwesen**
	aa) Prüfung von Sachverhalten auf steuerrechtliche Auswirkungen
aa) Beantragen der Nichtveranlagungsbescheinigungen und Kontrolle	bb) Beantragung und Kontrolle von Nichtveranlagungsbescheinigungen
bb) Erstellen von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammenfassende Meldungen	cc) Erstellung von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammenfassende Meldungen
cc) Erstellen von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes bei Betrieben gewerblicher Art	dd) Erstellung von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes bei Betrieben gewerblicher Art
dd) Prüfung von steuerlichen Verwaltungsakten sowie Einlegen von Rechtsbehelfen	ee) Prüfung von steuerlichen Verwaltungsakten sowie Einlegung von Rechtsbehelfen
2. Personalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)	**2. Personalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)**
a) Mitwirkung bei der Begründung, Veränderung und Beendigung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen	a) Stellenerrichtung und -besetzung
	b) Begründung, Veränderung und Beendigung von Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen (einschließlich Freiwilligendienste und Praktika)
	c) Begründung, Veränderung und Beendigung von öffentlich-rechtlichen

	Dienstverhältnissen einschließlich Beurlaubung d) Festsetzung der Versorgung für Personen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Durchführung von Versorgungslastenteilungen und Berechnung von Versorgungsausgleichsbeträgen
b) Führung der Personalakten c) Erstellen von Bescheinigungen und Meldungen d) Berechnung der Dienst-, Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten e) Überwachung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall f) Erstellung von Statistiken g) Übermittlung der Entgeltabrechnungen und Sozialversicherungsmeldungen h) Ermittlung und Anforderung von Personalkostenerstattungen von Dritten i) Unterstützung der Anstellungsträger bei der Durchführung der Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten gemäß Mitarbeitervertretungsrecht j) Vorbereitung von Beteiligungsvereinbarungen mit Zusatzversorgungskassen k) Beratung im Arbeits- und Gesundheitsschutz l) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Kirchenkreisvorstand m) Kontrolle der monatlichen Entgeltabrechnungen n) Vorbereitung der Stellenpläne und Personalkostenhochrechnung zur Haushaltsplanvorbereitung	e) Führung der Personalakten f) Erstellung von Bescheinigungen und Meldungen g) Berechnung der Dienst-, Beschäftigungs- und Jubiläumszeiten h) Überwachung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall i) Erstellung von Statistiken j) Übermittlung der Entgeltabrechnungen und Sozialversicherungsmeldungen k) Ermittlung und Anforderung von Personalkostenerstattungen von Dritten l) Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten gemäß Mitarbeitervertretungsrecht m) Beteiligungsvereinbarungen mit Zusatzversorgungskassen n) Beratung im Arbeits- und Gesundheitsschutz o) Kontrolle der monatlichen Entgeltabrechnungen p) Erstellung der Stellenpläne und Hochrechnung der Personalkosten zur Haushaltsplanvorbereitung q) Entgeltabrechnung einschließlich Abführung und Meldung der Lohn- und Kirchensteuer mit Tax-Compliance, der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Beiträge zur Zusatzversorgung für alle Mitarbeitenden im privatrechtlichen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis und öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis r) Gewährung von Dienstunfallfürsorgeleistungen bzw. Absicherung bei Berufsgenossenschaften s) Festsetzung von Reisekosten inkl. Versteuerung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen t) Festsetzung von Trennungsgeldern, Umzugskosten sowie Gewährung von Vorschüssen
3. Tageseinrichtungen für Kinder (§ 3 Absatz 2 Nummer 4) a) Mitwirkung bei der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung von	**3. Tageseinrichtungen für Kinder (§ 3 Absatz 2 Nummer 4)** a) Mitwirkung bei der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung von

Betriebsverträgen
b) Unterstützung bei dem Erlass von Ordnungen und dem Abschluss und der Änderung von Aufnahmeverträgen
c) Mitwirkung bei der Personalbedarfsermittlung
d) Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln
e) Unterstützung bei der Beantragung oder Änderung der Betriebserlaubnis
f) Einzug und Überwachung der Kindertagesstättenbeiträge
g) Erstellen von Statistiken

4. Verwaltung von Bau-, Grundstücks- und Wohnungsangelegenheiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)

a) Bauverwaltung/Gebäudemanagement

aa) Mitwirkung bei der Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen
bb) Aufstellung und Fortschreibung der Finanzierungspläne für Bauvorhaben
cc) Administrative Unterstützung der Gebäudemanager
dd) Beantragung und Überwachung von Mitteln aus den Baubudgets der Kirchenkreise

ee) Haushaltsüberwachung der Bauvorhaben
ff) Teilnahme an den Baubereisungen
gg) Überwachen der jährlichen Vorlage der Baubegehungsprotokolle
hh) Anforderungen von Freistellungsbescheinigungen für die Bauabzugssteuer
ii) Überwachung der Bankbürgschaften und Sicherheitseinbehalte
jj) Unterstützung bei der Beantragung und Abrechnung von Mitteln der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land, Kommune) und Erstellung von Verwendungsnachweisen

kk) Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen ab 10.000 Euro einschließlich der Architekten- und Ingenieurverträge

ll) Durchführung des Baumittelverteilungsverfahrens auf Kirchenkreisebene
mm) Umsetzung Zuweisungen nach Gebäudebedarfsplan für Gemeindehäuser

Betriebsverträgen
b) Unterstützung bei dem Erlass von Ordnungen und dem Abschluss und der Änderung von Aufnahmeverträgen
c) Mitwirkung bei der Personalbedarfsermittlung
d) Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln
e) Unterstützung bei der Beantragung oder Änderung der Betriebserlaubnis
f) Einzug und Überwachung der Kindertagesstättenbeiträge
g) Erstellen von Statistiken

4. Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)

a) Bauverwaltung

aa) Aufstellung und Fortschreibung der Finanzierungspläne für Bauvorhaben

bb) Beantragung von Mitteln aus den Baubudgets kirchlicher Körperschaften

cc) Beantragung und Abrechnung von Mitteln der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land, Kommune) und Erstellung von Verwendungsnachweisen

dd) Anforderungen von Freistellungsbescheinigungen für die Bauabzugssteuer
ee) Überwachung der Bankbürgschaften und Sicherheitseinbehalte

ff) Mittelüberwachung
gg) Erstellung Schlussabrechnung
hh) Einleitung und Durchführung von Genehmigungsverfahren
ii) Überwachung des Abschlusses von Architekten- und Ingenieursverträgen sowie Einleitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens

	jj) Teilnahme an den Baubereisungen kk) Überwachen der jährlichen Vorlage der Baubegehungsprotokolle ll) Stellungnahmen zur Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange mm) Kirchenbaulasten und Patronatsbauten
	b) Bauberatung aa) Denkmalpflege bb) Bauberatung und -begleitung für Gebäude und Patronate kirchliche Körperschaften cc) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen für landeskirchliche Gebäude dd) Beratung zu Kirchlichem Kunstgut ee) Verwaltung der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds
b) Allgemeine Aufgaben aa) Beratung bei der Bewirtschaftung, dem Erwerb und der Verwertung von bebauten und unbebauten Grundstücken	**c) Grundstückswesen** aa) Beratung bei der Bewirtschaftung, dem Erwerb und der Verwertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Pachten, Erbbaurechte, öffentliche Beiträge, Grundstücksverträge aller Art)
bb) Führung der Grundstücksverzeichnisse	bb) Führung der Grundstücksverzeichnisse
cc) Beratung bei der Reduzierung des Gebäudebestandes	
dd) Überprüfung von Heranziehungsbescheiden	
ee) Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Vermögensaufsichtsgesetz*	cc) Durchführung von Genehmigungsverfahren
	dd) Ablösung und Verwaltung alter Rechte
	ee) Vermögensverwaltung der Pfarreien und Küstereien
c) Pacht- und Erbbaurechtsangelegenheiten aa) Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Verpachtungen sowie Ausfertigung der Pachtverträge	**d) Pacht- und Erbbaurechtsangelegenheiten** aa) Vorbereitung und Durchführung der Verpachtungen sowie Ausfertigung der Pachtverträge
	bb) Beratung bei der Abfassung von Sonderverträgen (Mobilfunk Windkraft, Photovoltaik, Bodenschätze)
bb) Überwachung der Erbbaurechtsverträge einschließlich Bestellung des Erbbaurechts, Erbbaurechtsanpassungen und Erbbauzinsanpassungen	cc) Erbbaurechtsverträge einschließlich Bestellung und Überwachung des Erbbaurechts, Erbbaurechtsanpassungen und Erbbauzinsanpassungen
d) Hausverwaltung aa) Vorbereitung von Mietverträgen bb) Abrechnung der Betriebskosten	**e) Hausverwaltung** aa) Vorbereitung von Mietverträgen bb) Abrechnung der Betriebskosten cc) Wohnungsübergaben

	dd) Mietwohnungs- und Mietrechtsangelegenheiten dd) Dienstwohnungsangelegenheiten inkl. steuerlicher Mietwerte aller kirchlichen Dienstwohnungen **f) Friedhofswesen** aa) Friedhofsordnungen bb) Friedhofsgebührenordnungen cc) Anlage und Erweiterung, Übertragung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe dd) Widerspruchsverfahren im Friedhofwesen
5. Kirchliches Meldewesen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6) a) Controlling der Kirchenbuchführung der Kirchengemeinden und Unterstützung bei Sonderauswertungen aus dem Meldewesen b) Erfassung der Kirchenaustritte im elektronisch unterstützten Kirchenbuch c) Unterstützung bei der Kirchenvorstandswahl bei der Organisation, Controlling Fristeneinhaltung sowie alle Eingaben im Wahlmodul	**5. Kirchliches Meldewesen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6)** a) Kirchenmitgliedschaftsrecht b) Bereitstellung und Führung der elektronischen Kirchenbücher inkl. Erfassung von Umpfarrungen und Austritten c) Unterstützung bei der Kirchenvorstandswahl, insbesondere bei Rechtsfragen, Softwarebereitstellung, Organisation und Fristen
6. Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik (§ 3 Absatz 2 Nummer 7) Unterstützung und Beratung der Anwendenden von Fachanwendungen	**6. Informations- und Kommunikationstechnik (§ 3 Absatz 2 Nummer 7)** a) Steuerung der IT-Organisation sowie IT-Architekturmanagement b) Einführung neuer Technologien, Automatisierung von Prozessen, IT-gestützte Optimierung kirchlicher Verwaltungs- und Arbeitsprozesse c) Betrieb, Weiterentwicklung und Freigabe von Fachanwendungen und Software für die EKKW d) Cybersicherheit und Datenschutz(recht) e) Benutzer- und Identitätsmanagement f) IT-Beschaffung und Lizenzmanagement g) Verwaltung und Betrieb dienstlicher IT-Endgeräte und mobiler Geräte h) Verwaltung und Weiterentwicklung von Kollaborationsplattformen und digitalen Arbeitsplätzen i) IT-Schulungen
7. Regionale Diakonische Werke (§ 3 Absatz 2 Nummer 8)	**7. Verwaltung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen sind (z.B. Regionale**

	Diakonische Werke § 3 Absatz 2 Nummer 8)
a) Mitwirkung bei der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung von Leistungsvereinbarungen b) Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln und Erstellung von Verwendungsnachweisen c) Unterstützung bei der Erstellung oder Änderung von Satzungen	a) Mitwirkung bei der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung von Leistungsvereinbarungen b) Beantragung und Abrechnung von Drittmitteln und Erstellung von Verwendungsnachweisen c) Unterstützung bei der Erstellung oder Änderung von Satzungen
	8. Rechtsberatung und sonstige Verwaltungsaufgaben (§ 3 Absatz 2 Nummer 9) a) Dokumentenmanagementsystem: Entwicklung, Betreuung, Support, Schulung b) Stiftungswesen (Aufsicht und Beratung) c) Bereitstellung der Rechtssammlung, Fachinformationssystem Kirchenrecht d) Versicherungswesen einschließlich Abschluss von Sammelversicherungsverträgen, Beratung in Fragen des Versicherungsrechts und Erstellung von Schadensanzeigen e) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich deren Organe f) Siegelwesen g) Grundsatzangelegenheiten und Beratung zu aa) Aus-, Fort- und Weiterbildung bb) Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit cc) Erbschafts- und Schenkungssteuerangelegenheiten sowie Spendenhaftung dd) Kirchenbuchwesen ee) Patronatswesen h) Rechtsfragen und Rechtsberatung zu aa) Arbeits-. Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht bb) Dienst- und Pfarrdienstrecht cc) Urheber-, Medien-, IT-Recht dd) Datenschutzrecht ee) Schulrecht einschließlich Recht des PTI ff) Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik gg) Archivwesen einschl. Landeskirchliches Archiv hh) Bibliothekswesen ii) Spendenwesen jj) Rechtsstreitigkeiten kk) Sonstige Rechtsgebiete
§ 2 Inkrafttreten	**§ 2 Inkrafttreten**
Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften im Zusammenhang mit § 2b des Umsatzsteuergesetzes vom 23. November 2022 (KABl. S. 356, Nr. 211) wurde § 8 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck um Absatz 2 ergänzt. Danach kann das Landeskirchenamt zur näheren Bestimmung der in § 3 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes genannten Aufgaben der Kirchenkreisämter eine Rechtsverordnung erlassen.
Entsprechend beschloss das Landeskirchenamt am 13. Dezember 2022 die Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben (KABl. S. 24, Nr. 6).

Aufgrund der Zusammenführung der elf Kirchenkreisämter, des Stadtkirchenamtes Kassel und Teilen des Landeskirchenamtes zu einer Kirchenverwaltung, tritt zum 1. Januar 2027 das Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom XX. Dezember 2026 (Kirchenverwaltungsgesetz) in Kraft, gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenkreisamtsgesetz) außer Kraft.
Entsprechend wird die Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben durch die Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genannten Aufgaben ersetzt.

Die in der bisherigen Rechtsverordnung beschriebenen Aufgaben der Kirchenkreisämter werden weiterhin vollumfänglich von der Kirchenverwaltung wahrgenommen. Die Leistungstiefe der Verwaltung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und von diesen gebildeten Verbände sowie für die Landeskirche ändert sich durch die veränderte Struktur und Trägerschaft der Kirchenverwaltung nicht.

Aufbau und Inhalt der vorliegenden Rechtsverordnung entsprechen daher grundsätzlich der hiermit abgelösten Rechtsverordnung. Soweit Abweichungen bestehen, handelt es sich entweder um sprachliche Anpassungen, Klarstellungen oder Anpassungen an zwischenzeitlich eingetretene Rechts- oder Verfahrensänderungen.

Darüber hinaus benennt die Rechtsverordnung die Aufgaben der Kirchenverwaltung, die bis 31. Dezember 2026 von Referaten und Sachgebieten des Landeskirchenamtes, die Teil der Kirchenverwaltung sind, wahrgenommen werden. Diese Aufgaben sind bislang nicht durch Kirchengesetz oder Verordnung konkretisiert, sondern durch den Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes festgelegt.

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Verwaltung in der EKKW genannten Aufgaben konkretisiert die Verwaltungsleistungen, die die Kirchenverwaltung zur Unterstützung und Förderung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, der von diesen gebildeten Verbände und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in den Bereichen (1.) Finanzverwaltung, (2.) Personalverwaltung, (3.) Berufsausbildung in der Kirchenverwaltung, (4.) Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder, (5.) Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltung, (6.) Kirchliches Meldewesen, (7.) Informations- und

Kommunikationstechnik, (8.) Verwaltung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten angeschlossen sind, sowie (9.) Rechtsberatung und sonstige Verwaltungsaufgaben erbringt.

B. Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1
1. Finanzverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)

Die Aufzählung der Aufgaben wird sprachlich angepasst, gegebenenfalls zusammengefasst und teilweise neu sortiert.

Die Gliederung bleibt gegenüber der bisherigen Rechtsverordnung grundsätzlich unverändert.

Die bisher unter der Überschrift „Ortskirchensteuer“ genannten Aufgaben entfallen, weil keine Kirchengemeinde mehr Ortskirchensteuer erhebt.

Ebenfalls entfällt die Abrechnung der Küstereikassen, da diese inneren Verrechnungen mit Rundverfügung R 603 vom 20.03.2025 aufgehoben wurden.

Die Aufgabe „Versicherungswesen“ ist nicht mehr der Finanzverwaltung zugeordnet, sondern inhaltsgleich unter Ziffer 8 „Rechtsangelegenheiten und sonstige Verwaltungsleistungen“ aufgeführt.

Erweitert wird der Aufgabenkatalog der Finanzverwaltung um Verwaltungsleistungen, die bisher im Landeskirchenamt für die Landeskirche wahrgenommen werden, dazu gehören die Kirchensteuerverwaltung einschließlich Finanzplanung, die Berechnung und Zahlung von Finanzzuweisungen sowie die Prüfung von Sachverhalten auf steuerrechtliche Auswirkungen.

Zu § 1
2. Personalverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)

Die in der bisherigen Rechtsverordnung benannten Aufgaben sind in der vorliegenden Rechtsverordnung unverändert enthalten.

Sie werden ergänzt um Aufgaben der Personalverwaltung für Mitarbeitende der Landeskirche im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie um die Aufgaben, die bislang von der Zentralen Abrechnungsstelle für Personal- und Personalnebenkosten (ZAPP) des Landeskirchenamtes wahrgenommen werden.

Zu § 1
3. Tageseinrichtungen für Kinder (§ 3 Absatz 2 Nummer 4)

Art, Umfang und Benennung der von der Kirchenverwaltung zu leistenden Aufgaben entsprechen vollständig der Aufzählung der bisherigen Rechtsverordnung.

Zu § 1
4. Bau-, Grundstücks- und Hausverwaltung (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)

Die Aufzählung der Aufgaben wird sprachlich angepasst und teilweise neu sortiert.

Die bislang unter der Überschrift „Allgemeine Aufgaben“ genannten Tätigkeiten werden unter der Bezeichnung „Grundstückswesen“ aufgeführt.

Ergänzt wird die Aufzählung um die Aufgaben der Bauberatung, die als Service-Einheit eine Organisationseinheit der Kirchenverwaltung bildet.

Ebenfalls ergänzt werden die Aufgaben des Friedhofswesens sowie der Vermögensverwaltung der Pfarreien und Küstereien sowie die Ablösung und Verwaltung alter Rechte.

Die in der bisherigen Rechtsverordnung aufgeführten Positionen „Durchführung des Baumittelverteilungsverfahrens auf Kirchenkreisebene“ und „Umsetzung Zuweisungen nach Gebäudebedarfsplan für Gemeindehäuser“ gehören nicht zu den in § 3 Absatz 2 des Kirchenverwaltungsgesetzes genannten Aufgaben, stattdessen ist deren Wahrnehmung durch die Kirchenverwaltung durch § 3 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Kirchenverwaltungsgesetz sichergestellt.

Zu § 1
5. Kirchliches Meldewesen (§ 3 Absatz 2 Nummer 6)

Die Aufzählung der Aufgaben wird sprachlich angepasst.

Grundsätzliche Aufgaben und Rechtsfragen zum Kirchenmitgliedschaftsrecht werden ergänzt.

Die konkrete Aufgabe „Eingaben im Wahlmodul bei Kirchenvorstandswahlen“ entfällt, da diese nicht von der Kirchenverwaltung, sondern den Verwaltungsassistenzen wahrgenommen wird.

Zu § 1
6. Informations- und Kommunikationstechnik (§ 3 Absatz 2 Nummer 7)

Die bisher aufgeführte Leistung „Unterstützung und Beratung der Anwendenden von Fachanwendungen“ wird zur Position „IT-Schulungen“ erweitert.

Darüber hinaus sind die Aufgaben des bisherigen Sachgebietes Informations- und Kommunikationstechnik im Landeskirchenamt aufgeführt.

Zu § 1
7. Verwaltung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen sind (z. B. Regionale Diakonische Werke § 3 Absatz 2 Nummer 8)

Die bisherige Überschrift „Regionale Diakonische Werke“ wird erweitert, um die Aufgaben für vergleichbare Arbeitsfelder und Einrichtungen zu gewährleisten.

Art, Umfang und Benennung der von der Kirchenverwaltung zu leistenden Aufgaben entsprechen vollständig der Aufzählung der bisherigen Rechtsverordnung.

Zu § 1
8. Rechtsberatung und sonstige Verwaltungsaufgaben (§ 3 Absatz 2 Nummer 9)

Die Aufzählung der Aufgaben der Kirchenverwaltung wird um Rechtsangelegenheiten und sonstige Verwaltungsleistungen erweitert.

Dies umfasst insbesondere die bisher durch die Referate „Dienstrecht, Arbeitsrecht, Organisation Körperschaften“ und „Recht, Spendenwesen, Mitgliedschaft“ im Landeskirchenamt wahrgenommenen Aufgaben.

Zu § 2
Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum Start der Kirchenverwaltung am 1. Januar 2027.

Anlage 2: Entwurf der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Verwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Synopse zum Entwurf der gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu beschließenden Ausführungsverordnung (Ausführungsverordnung zum Kirchenverwaltungsgesetz AVO-KVG)

Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (AVO-FZuwVO) vom 15.06.2021 (KABl. S. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2025 (KABl. S. 328, Nr. 201)	**Entwurf der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Ausführungsverordnung zum Kirchenverwaltungsgesetz - AVO-KVG)**	**Erläuterungen**
	§ 1 Grundsatz Die Aufwendungen der Kirchenverwaltung sind aus Mittel des landeskirchlichen Haushaltes, aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung nach § 2 sowie aus sonstigen Erträgen nach § 3 zu finanzieren (§ 5 KVG).	§ 1 benennt die drei Finanzierungsbestandteile der Kirchenverwaltung (Mittel des landeskirchlichen Haushalts, Personalkostenanteile der Verwaltung, sonstige Erträge). Er entspricht dem Grundsatz in § 5 Kirchenverwaltungsgesetz und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 15 Abs. 1 FZuwVO in angepasster Form.
Unterabschnitt 3 **Finanzierung der Kirchenkreisämter** **§ 12 (zu § 15 FzuwVO)** (1) 1Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Abrechnungsobjekten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Ausgaben mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. 2Sie können auf Abrechnungsobjekte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO hinaus zufließen.	**§ 2 Personalkostenanteil der Verwaltung** (1) 1Personalkostenanteile der Verwaltung sollen bezogen auf die Summe der Einnahmen oder Ausgaben von Abrechnungsobjekten (Berechnungsgrundlage) erhoben werden, deren Ausgaben mindestens teilweise aus Drittmitteln finanziert werden. 2Sie können auf Abrechnungsobjekte erhoben werden, deren Finanzierung mindestens teilweise aus Einnahmen erfolgt, die dem Träger über die Zuweisungen nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO hinaus zufließen.	Vollständige und unveränderte Überführung der Regelung.
(2) Werden Ausgaben in den Abrechnungsobjekten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmitteln des Trägers nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO finanziert, ist	(2) Werden Ausgaben in den Abrechnungsobjekten nach Absatz 1 auch aus Zuweisungsmitteln des Trägers nach §§ 3, 6 und 8 FZuwVO finanziert, ist	Vollständige und unveränderte Überführung der Regelung.

dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten	dem Träger der auf diese Finanzierungsanteile entfallende Anteil des Personalkostenanteils der Verwaltung zu erstatten.	
(3) Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung darf nicht erfolgen auf 1. Ausgaben von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 19 bis 21 FZuwVO oder die Bereitstellung von Budgets, 2. Ausgaben und Zuweisungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen, 3. Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen, 4. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushaltssicherung, 5. Vertretungskosten und 6. Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen. Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur erhoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.	(3) $_1$Die Erhebung eines Personalkostenanteils der Verwaltung darf nicht erfolgen auf 1. Ausgaben von oder Einnahmen aus Umlagen nach §§ 19 bis 21 FZuwVO oder die Bereitstellung von Budgets, 2. Ausgaben und Zuweisungen im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen, 3. Zuführungen an oder Entnahmen aus Rücklagen, 4. Zuweisungen an Kirchengemeinden, Gesamtverbände und Kirchenkreise zur Haushaltssicherung, 5. Vertretungskosten und 6. Einziehung von Pachtzinsen für Pfarreivermögen. $_2$Personalkostenanteile auf Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nur erhoben werden, wenn nicht bereits auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. auf die erhaltenen Investitionszuschüsse ein Personalkostenanteil erhoben wurde.	Vollständige und unveränderte Überführung der Regelung.
(4) Für die Veranlagung und Einziehung der Ortskirchensteuer (Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A und Kirchgeld) kann ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt werden.		Entfällt, weil keine kirchliche Körperschaft Ortskirchensteuer erhebt.

(5) [1]Wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen dem Kirchenkreisamt übertragen wird, kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs Prozent des Jahresaufkommens festgesetzt werden. [2]Der Träger des Kirchenkreisamtes kann im Einzelfall die Höhe des Personalkostenanteils der Verwaltung senken oder von der Erhebung absehen.	(4) Wenn die verwaltungsmäßige Durchführung von besonderen Spendenaktionen der Kirchenverwaltung übertragen wird, kann ein Personalkostenanteil der Verwaltung bis zur Höhe von sechs Prozent des Jahresaufkommens festgesetzt werden.	Vollständige und unveränderte Überführung von Satz 1. Satz 2 der Regelung entfällt, da eine Senkung des Personalkostenanteils oder ein Verzicht auf die Erhebung bereits durch Satz 1 ermöglicht wird.
(6) [1]Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung von Diakoniestationen usw.) sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu erheben. [2]In besonderen Fällen kann die Bemessung der Pauschale auf die anfallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.). [3]§ 15 Absatz 2 FZuwVO findet keine Anwendung.	(5) [1]Für besondere Dienstleistungen (z. B. Geschäftsführung von Diakoniestationen usw.) sind pauschalierte Aufwandsentschädigungen zu erheben. [2]In besonderen Fällen kann die Bemessung der Pauschale auf die anfallenden Sachkosten beschränkt werden (z. B. Druck von Gemeindebriefen usw.).	Vollständige und unveränderte Überführung der Sätze 1 und 2. Der Verweis auf § 15 Absatz 2 FZuwVO in Satz 3 entfällt, da Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils nicht mehr in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festgesetzt werden.
	§ 3 Sonstige Erträge Sonstige Erträge sind: 1. Entgelte für aufgrund öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 3 Absatz 3 und 5 KVG) übertragene Aufgaben, 2. Entgelte für durch schriftliche Vereinbarung (§ 3 Absatz 6 KVG) übertragene Aufgaben.	Bislang enthalten weder das Kirchenkreisamtsgesetz noch die Finanzzuweisungsverordnung oder die Ausführungsverordnung zur Finanzzuweisungsverordnung Regelungen zu den sonstigen Erträgen der Kirchenverwaltung. § 3 AVO-KVG definiert die sonstigen Erträge der Kirchenverwaltung als Entgelte für die Wahrnehmung von Aufgaben, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge oder schriftlicher Vereinbarungen übertragen wurden.
	§ 4 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	